

## Satzung

der Gemeinde Truppenkamp  
über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
für das Gebiet

"südlich der Ricklinger Straße (K 52), westlich der Arndtstraße und Gablonzer Straße, nördlich der Erfurter Straße und des Claudiusstieges, östlich der Breslauer Straße und Königsberger Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet des gesamten Bebauungsplanes Nr. 5 "südlich der Ricklinger Straße (K 52), westlich der Arndtstraße und Gablonzer Straße, nördlich der Erfurter Straße und des Claudiusstieges, östlich der Breslauer Straße und Königsberger Straße" bestehend aus dem Text - Teil B - als Satzung.

### Text (Teil B)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

In dem in der Planzeichnung festgesetzten MI-Gebiet werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind) nicht zugelassen.

Auch die Ausnahme des § 6 Abs. 3 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes) wird gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.


Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 und seine rechtskräftigen Änderungen haben weiterhin Gültigkeit.

### Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.05.1995.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten/Segeberger Nachrichten erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.06.1995 durchgeführt worden.
3. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.09.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am <sup>07.09.1995</sup> ~~08.09.1995~~ <sup>31/1.96</sup> den Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 5, 6. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.10.1995 bis zum 06.11.1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.09.1995 in der LN ortsüblich bekanntgemacht worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 14.12.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. entfällt <sup>31/1.96</sup>

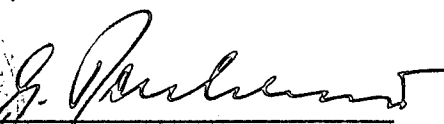
8. Der Bebauungsplan Nr. 5, 6. Änderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde von der Gemeindevertretung am 14.12.1995 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.12.1995 gebilligt.

Trappenkamp, den 31.01.1996

  
(Der Bürgermeister)

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 bis 8 wird hiermit bescheinigt.


Trappenkamp, den 31.01.1996

  
(Der Bürgermeister)

9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 31.01.1996 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden.


Dieser hat mit Verfügung vom 30.04.1996, Az.: 52.030 8/61.21, erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Trappenkamp, den 14.05.1996

  
(Der Bürgermeister)

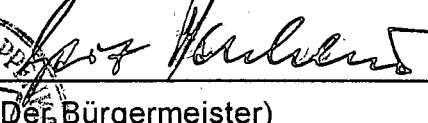
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Trappenkamp, den 14.05.1996

  
(Der Bürgermeister)

11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24.05.1996 in Kraft getreten.

Trappenkamp, den 04.06.1996

  
(Der Bürgermeister)